



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

61

Nr. 6 / 22. März 2019

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium im Würmtal
(Gemeinde Planegg)

62

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium im Würmtal (Gemeinde Planegg)

Der Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal erlässt gemäß Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl S. 458) folgende Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Planegg.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
 - a) die Gemeinden Neuried, Planegg und Krailling (Verbandsgemeinden),
 - b) der Landkreis München.
- (2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

§ 3

Aufgabe und Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für ein staatliches Gymnasium in Planegg den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck und zwar ohne Gewinnabsicht. Etwaige Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (2) Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Verbandsmitteln.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der/die Verbandsvorsitzende,
- c) der technische Ausschuss.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des/der Vorsitzenden aus 13 Verbandsräten.

(2) Die Sitzverteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

a) Zunächst sind die Sitze im Verhältnis der Einwohnerzahlen zwischen der Gemeinde Krailling (Landkreis Starnberg) einerseits sowie den Gemeinden Neuried und Planegg (Landkreis München) zusammen andererseits zu verteilen. Dabei ist die errechnete Zahl der Sitze für die Gemeinde Krailling ab einem Bruchteil von 0,5 aufzurunden. Die auf die Gemeinden Neuried und Planegg entfallende Zahl der Sitze ist hier nicht aufzurunden.

b) Von dem nach Buchstabe a) rechnerisch auf die Gemeinden Planegg und Neuried entfallenden Anteil steht dem Landkreis München mindestens ein Drittel der Sitze zu. Die errechnete Zahl der Sitze ist ab einem Bruchteil von 0,5 aufzurunden.

c) Die nach Buchstabe b) verbleibenden Sitze sind zwischen den Gemeinden Neuried und Planegg nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu verteilen.

d) Jedem Verbandsmitglied steht mindestens ein Sitz zu.

(3) Alle drei Jahre, jeweils zum 1. Mai (erstmalig 1978) ist die Sitzverteilung der Entwicklung der Einwohnerzahlen der einzelnen Gemeinden nach dem in Absatz 2 genannten Schlüssel anzupassen. Maßgebend sind dabei die Einwohnerzahlen, die vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung in Bayern zum 31.12. des dem Anpassungsjahr vorvorhergehenden Jahres ermittelt werden. Verringern sich aufgrund dieser Anpassung die Sitze eines Verbandsmitgliedes, so hat es den Verbandsrat abzurufen, der bei der Entsendung als letzter benannt worden war, soweit dessen Amtszeit in diesem Jahr nicht sowieso gemäß Art. 31 Abs. 4 KommZG endet.

(4) Die Verbandsräte der Verbandsgemeinden und des Landkreises München haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden.

Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Landrätin/der Landrat, falls sie/er Verbandsrat ist; ist die Landrätin/der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(5) Die/Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(6) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt Art. 31 Abs. 4 KommZG, soweit sich aus Absatz 3 nicht etwas anderes ergibt.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird von der/dem Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Verbandsräte oder alle Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso sind auf Antrag von einem Drittel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Verbandsräte oder von allen Verbandsräten eines Verbandsmitgliedes bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Absatz 1 aufzunehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der/dem Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und der Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und gehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden von der/dem Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner/ihrer Verhinderung – von der/dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Sie/Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht die/der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

a) die Wahl der/des Verbandsvorsitzenden sowie der/des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung,

b) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,

c) die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes,

d) der Beschluss über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und den Finanzplan,

e) die Feststellung der Jahresrechnung und die Anerkennung der Rechnung,

f) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung,

g) der Abschluss von Darlehensverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,

h) die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlage,

i) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer),

j) der Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Benutzung der Schulanlage,

k) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Buchstaben b, c, d, h und i bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl sowie der Zustimmung der Verbandsräte des Landkreises München.

(3) Beschlüsse zur Erweiterung des Gymnasiums über 21 Klassen plus Kollegstufe hinaus bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über den selben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der

vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und von der/dem Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10 Verbandsvorsitzende(r)

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende und ihre/seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Die/Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Die/Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Sie/Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Die/Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie/Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können der/dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben soll sich die/der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 10a Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter jedes Verbandsmitgliedes, das nicht den Verbandsvorsitz stellt, in den Ausschuss.

Sie bestellt für jedes Ausschussmitglied nach Satz 1 einen Stellvertreter, der demselben Verbandsmitglied angehört. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt.

(2) Die/Der Verbandsvorsitzende führt den Ausschussvorsitz. Über die Vertretung der/des Ausschussvorsitzenden entscheidet die Verbandsversammlung.

(3) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(4) Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss dieselbe Stimmenzahl wie das von ihm vertretene Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung.

§ 10b Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 10c Zuständigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

(2) Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend.

§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird von der/dem Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt die/den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung mit Zustimmung der/des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten der/des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12 Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes

die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

§ 13

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die Schulsitzgemeinde bringt das erschlossene Schulgrundstück in das Vermögen des Zweckverbandes ein. Die Kosten hierfür tragen die Verbandsgemeinden entsprechend ihren vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung in Bayern ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.1978. Die Gemeinde Planegg erwirbt das in Frage kommende Schulgrundstück im Einvernehmen mit den Gemeinden Krailling und Neuried.

(1a) Der Zweckverband erwirbt das in Frage kommende Schulgrundstück für die Erweiterung des Gymnasiums auf 21 Klassen und Kollegstufe. Die Kosten hierfür tragen die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung in Bayern ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30. Juni 1982.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück. Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

Soweit die Kosten des einmaligen Aufwandes nicht durch Zuschüsse, Beihilfe oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsgemeinden wie folgt aufzubringen:

2.1 Die Kosten des einmaligen Aufwandes errechnen sich für die Verbandsgemeinden – unbeschadet der Regelung in Ziffer 2.3 – 12 Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebes für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen nach folgendem Schlüssel:

Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl der Gemeinde in den vergangenen 12 Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im gleichen Zeitraum errechnet.

Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

2.1.1 Die Gemeinde Planegg baut auf eigenem Grund und auf eigene Rechnung eine Dreifach-Turnhalle nebst Freisportfläche und überlässt diese Einrichtungen in dem vom Gymnasium benötigten Umfang zur dauernden Nutzung dem Zweckverband; das Nähere regelt eine Nutzungsvereinbarung.

2.1.2 Der Zweckverband beteiligt sich an den Baukosten

dieser Einrichtungen in Höhe der Kosten für zwei Turnhalleneinheiten und einem Teil der Freisportflächen entsprechend den Allgemeinen Schulbauleitlinien für ein 27-klassiges Gymnasium (21 Klassen plus Kollegstufe) sowie bedarfsanteilig an den Baukosten für die gemeinsame Heizzentrale. Die Kostenverteilung unter allen Zweckverbandsmitgliedern richtet sich nach Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2.

2.2 Die Gemeinden haben im Vorgriff auf die Leistungen nach Ziffer 2.1 bis zu dem dort genannten Zeitpunkt Abschlagszahlungen in Höhe des Verhältnisses der vom Statistischen Landesamt zum 31.12. des vorangegangenen Haushaltsjahres ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden zu leisten. Erstmals zwei Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebes im Neubau und dann alle zwei Jahre bis zur Endabrechnung gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2.1 errechnet sich der Verteilerschlüssel für die bisherigen und künftigen jährlichen Abschlagszahlungen nach dem Verhältnis der Schüler, die bis dahin aus den jeweiligen Verbandsgemeinden die Schule besucht haben.

2.3 Der Landkreis München trägt von dem nach den Ziffern 2.1 und 2.2 auf die Gemeinden Planegg und Neuried entfallenden Kostenanteil:

2.3.1 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten.

2.3.2 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten;

2.3.3 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierung, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.

2.3.4 Die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibung zur Ermittlung der Differenz gegenüber gestellt.

2.4 Die Abschlagszahlungen nach Ziffer 2.2 bzw. 2.3 werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig.

2.5 Ergeben sich nach der Feststellung der tatsächlichen Baukosten bei der Abrechnung nach Ziffern 2.1 und 2.3 Über- oder Unterzahlungen der einzelnen Verbandsmitglieder, so wird ein Zinsausgleich in Höhe des Prozentsatzes vorgenommen, der 3 % über dem Mittelwert der Diskontsätze liegt, die im Gesamtabrechnungszeitraum gegolten haben.

2.6 Die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen nach Ziff. 2.3.2, deren Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vorab zustimmt.

§ 14

Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden – z. B. Turnhallen, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. Freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird. Reicht diese Pauschale nicht aus, übernehmen die Mitgliedsgemeinden die Mehrkosten anteilig nach ihren jeweiligen Schülerzahlen zum 01.10. des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.

(2) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 € im Jahr 2016 festgesetzt.

Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2 % fortgeschrieben.

Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen Hundert Euro aufzurunden.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte laufende Bedarf und die jährliche Verwaltungspauschale werden wie folgt verteilt:

Der Landkreis München und die Gemeinde Krailling (Landkreis Starnberg) teilen sich jährlich den Bedarf nach der Zahl der aus ihrem Gebiet kommenden Schüler. Stichtag für die Feststellung der Schülerzahl ist der 01.10. des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.

3.1 Von der Aufteilung zwischen dem Landkreis München und der Gemeinde Krailling sind die Kosten ausgenommen, die der Landkreis München seit der Grundsatzänderung der Kostenverteilung vom 14.12.2015 für die Gemeinde Planegg und Neuried mit übernimmt. Dies sind die anteiligen Kosten der Ganztagesesschule sowie die freiwilligen Leistungen welche auf der HH-Stelle 5790 verbucht werden.

§ 15

Haushaltssatzung

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende hat einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vorher den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten zuzuleiten.

(2) Die Haushaltssatzung ist samt ihren Anlagen eine Woche lang öffentlich aufzulegen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

§ 16

Jahresrechnung und Prüfung

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören. Die festgestellte Jahresrechnung braucht nicht öffentlich aufgelegt zu werden.

(2) Ist die Rechnung festgestellt, so veranlasst die/der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Auf Grund ihrer Ergebnisse beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.

§ 17
Kassenverwaltung

Die zum Kassen- und Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes wahrgenommen.

D. Sonstiges

§ 18
Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Die Auflösung des Zweckverbandes kommt nur dann in Betracht, wenn an seiner Stelle entweder der Landkreis München oder eine andere kommunale Körperschaft mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Sachaufwandsträgerschaft für das staatliche Gymnasium in Planegg übernimmt, es sei denn, dass sich zu diesem Zeitpunkt die Verbandsaufgabe auf andere Weise erledigt hat.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Verbandsaufgabe (§ 3 Abs. 1) ganz oder teilweise durch den Landkreis München oder eine andere kommunale Körperschaft mit Dienstherrenfähigkeit übernommen wird, so sind

1. das verbeamtete Personal sowie die Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis München zu übernehmen,

2. das Schulgrundstück an die Schulsitzgemeinde zu übereignen, wenn es nicht zur Befriedigung der Gläubiger des Zweckverbandes benötigt wird. Im Falle der Übereignung an die Gemeinde Planegg erhalten die Gemeinden Krailling und Neuried von dieser eine Entschädigung, die ihrem Anteil an den Erwerbskosten, bezogen auf den durch ein Gutachten festzustellenden Zeitwert, entspricht. Außerdem ist in diesem Falle den anderen Verbandsmitgliedern eine Entschädigung für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten zu zahlen. Die Gemeinde Planegg entschädigt die übrigen Zweckverbandsmitglieder für die mitfinanzierten baulichen Anlagen im Eigentum der Gemeinde Planegg, wobei die jeweilige Entschädigungshöhe ebenfalls

durch ein Zeitwertgutachten im Verhältnis der Baukostenbeteiligung festzustellen ist.

§ 19
Änderungen der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20
Bekanntmachung

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG im Oberbayerischen Amtsblatt amtlich bekannt gemacht. Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden gleichfalls im Oberbayerischen Amtsblatt bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21
Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2016 außer Kraft.

Planegg, 30. November 2018
Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal

Heinrich Hofmann
Verbandsvorsitzender